

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2449 024

BEG § 47

Ein Verfolgter, der sich in den von der deutschen Besatzungsmacht besetzten polnischen Gebieten einer Partisanengruppe angeschlossen hatte und mit dieser in den Wäldern verborgen lebte, lebte regelmäßig nicht in der Illegalität im Sinne des § 47 BEG.

BGH, Urt.v. 3. Oktober 1962-IV ZR 61/62 - OLG Hamm
LG Münster

IV ZR 61/62

Verkündet am 3. Oktober 1962
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Musikpädagogen Arkadius S [REDACTED] in M [REDACTED] /
Westf., J [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kirchberger in
Karlsruhe -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. September 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm/Westfalen vom 26. September 1961
wird hinsichtlich der Kostenentscheidung und in-
soweit aufgehoben, als das beklagte Land darin
verurteilt worden ist, an den Kläger mehr als
5.000 DM zu zahlen. Die auf Zahlung von mehr
als 5.000 DM gerichtete Berufung des Klägers
gegen das Urteil der Entschädigungskammer des
Landgerichts in Münster vom 1. September 1960
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben. Von den außergerichtlichen Kosten des
ersten und zweiten Rechtszuges trägt der Kläger
7/10 und das beklagte Land 3/10. Die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges
hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] September 1916 in Z[REDACTED] Kreis Ka[REDACTED] geboren. Seine Eltern, die aus Oberschlesien stammten und preußische Staatsangehörige waren, hatten nach der Abtretung Ostoberschlesiens an Polen die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Seine Mutter war Jüdin. In Ka[REDACTED] besuchte der Kläger ein polnisches Gymnasium und bestand im Jahre 1936 die Reifeprüfung. Anschließend ließ er sich an dem staatlichen Konservatorium als Pianist ausbilden. Nach dem Kriege wanderte der Kläger aus Polen nach Palästina aus und kam im Februar 1953 in die Bundesrepublik. Dort ist er als Vertriebener anerkannt und lt. Einbürgerungsurkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 2. Mai 1956 mit seiner Familie als deutscher Staatsangehöriger eingebürgert worden.

Er erhebt u.a. Entschädigungsansprüche wegen Freiheitschadens. Der Regierungspräsident hat die Entschädigungsansprüche des Klägers abgewiesen. Dieser hat Klage erhoben und dabei auch einen Anspruch auf Entschädigung wegen seines Freiheitschadens geltend gemacht. Zur Begründung dieses Anspruchs hat er vorgetragen: Seit November 1939 habe er illegal gelebt. Er sei mit seinen drei jüngeren Schwestern zunächst nach Kr[REDACTED] gegangen, um in der Großstadt unerkant untertauchen zu können. Da er im April 1942 von der Gestapo entdeckt worden sei, habe er sich mit seinen Schwestern nach Mi[REDACTED] geflüchtet. Dort habe er sich einer Gruppe von "weißen Partisanen" angeschlossen, die in den Wäldern gelebt und gegen sowjetische und kommunistische Partisanen, aber auch gegen die SS und Gestapo gekämpft habe.



Von den Partisanen hätten sie Kennkarten auf den Decknamen "St██████" erhalten. Bei einem Gefecht mit roten Partisanen sei er am linken Bein, an dem er bereits seit einem in der Jugend erlittenen Straßenunfall eine Prothese getragen hätte, verwundet worden. Es habe ein Stück des Oberschenkels amputiert werden müssen. Dann habe er in Miechow weiter bis zum Einmarsch der Russen illegal gelebt. Aus diesen Gründen habe er während des Krieges keinen Musikunterricht erteilen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und dem Kläger außer einem Anspruch in Höhe von 5.000 DM für einen Ausbildungsschaden für einen Zeitraum von 17 Monaten, in dem er sich bei den weißen Partisanen in den Wäldern bei Mi██████ in Polen aufgehalten hat, eine Entschädigung von 2.550 DM zugesprochen. Der erkennende Senat hat auf die Beschwerde des beklagten Landes die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Es verfolgt seinen Antrag auf Abweisung der auf Entschädigung für Schaden an Freiheit gerichteten Klage weiter. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe, solange er sich bei den weißen Partisanen in den Wäldern aufgehalten habe, in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt. Er habe sich aus Furcht vor Entdeckung der Partisanengruppe angeschlossen und mit

1
ihr in den Wäldern in der Umgebung von Mi■■■■ gelebt. Die Strapazen dieses Lebens habe er trotz seiner Beinverletzung nur auf sich genommen, weil er sich der ihm im Falle seiner Entdeckung drohenden Verfolgung entziehen wollte. Erfahrungsgemäß könne davon ausgegangen werden, daß sich der Partisanenkampf in den polnischen Wäldern unter menschenunwürdigen Bedingungen abgespielt habe. Die Entbehrungen und Strapazen eines solchen Lebens besonders im Winter seien schon an für sich härter als die Bedingungen, unter denen normalerweise ein Häftling leben müsse. Besonders gelte das für den Kläger, der infolge seines Unfalls eine Unterschenkelprothese habe tragen müssen.

Diese Feststellungen ergeben nicht, daß der Kläger in der Illegalität im Sinne des § 47 BEG gelebt hat. Nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung lebt derjenige illegal, der außerhalb der für ihn geltenden Rechtsordnung lebt, um dadurch seine wahre Persönlichkeit vor seiner Umwelt und insbesondere vor den Behörden zu verbergen. Ein solches regelmäßig den Gesetzen zuwiderlaufendes Leben begründet fast immer die Gefahr der Entdeckung und jeder Jude, der illegal lebte, mußte ständig befürchten, entdeckt und dann erst recht verfolgt zu werden (BGH RzW 1957, 88, 234). Wesentlich ist, daß der illegal lebende Verfolgte außerhalb der Gesetze steht, die für die Gemeinschaft gelten, in deren Herrschaftsbereich er sich befindet, so daß er keinen Anteil an dem Schutz und der Fürsorge hat, die diese Gemeinschaft ihren Angehörigen bietet. Typisch an dieser Lebenslage ist ferner, daß der Verfolgte entweder jeden Umgang mit anderen Menschen vermeiden muß

oder, soweit er mit ihnen in Berührung kommt, auch sie regelmäßig über seine wahre Person täuschen muß. Wenn überhaupt, kann er nur wenigen vertrauten Personen von seiner Person Kenntnis geben. Soweit er bei diesen Personen einen gewissen seelischen und physischen Halt und eine Stütze findet, muß er immer befürchten, auch diese zu verlieren wegen der Gefahren, die jedem drohen, der ihm hilft. Daraus folgt, daß der Verfolgte von der Gemeinschaft, die durch das Zusammenleben mit anderen Menschen begründet wird, ausgeschlossen bleibt. Regelmäßig führt auch das Leben in der Illegalität dazu, daß der Verfolgte gerade in schwierigen Lebenslagen, im Falle von Krankheit und Not keine oder nur unzulängliche Hilfe erwarten kann.

Die Verhältnisse des Krieges haben dazu geführt, daß sich in den von Deutschland besetzten Gebieten Gemeinschaften bildeten, die als Widerstands- oder Partisanengruppen sich der Besatzungsmacht entgegenstellten, deren Anordnungen und Befehle mißachteten und die Besatzungsmacht bekämpften. Diese Gemeinschaften lebten oft in einem eigenen von ihnen beherrschten Bereich nach eigenen von ihnen selbst für ihren Bereich aufgestellten Geboten. Die Angehörigen solcher Widerstands- und Partisanengruppen entzogen sich dadurch, daß sie solchen Gruppen beitraten, in aller Regö dem eigentlichen Herrschafts- und Machtbereich der Besatzungsmacht und deren unmittelbarem Zugriff auf ihre Person. Sie stellten sich unter den Schutz und die Fürsorge der Gruppe, der sie sich angeschlossen hatten. Diese gewährte, soweit es in ihren Kräften stand, ihren Angehörigen Schutz und Hilfe, besonders auch gegenüber

der als gemeinsamen Feind bekämpften Besatzungsmacht. Das Maß, in dem eine Partisanen- oder Widerstandsgruppe ihren Angehörigen Schutz und Hilfe gewähren konnte, war nach den besonderen Verhältnissen, unter denen die Gruppe zu leben und zu kämpfen hatte, verschieden. Entscheidend ist, daß die Angehörigen solcher Gruppen in einer Gemeinschaft lebten, die ihnen überhaupt Schutz und Hilfe gewährte. Für die Frage, ob es sich bei ihnen um ein Leben in der Illegalität gehandelt hat, kommt es nicht darauf an, ob sich der Partisanenkampf in den Wäldern unter menschenunwürdigen Bedingungen abgespielt hat und ob die Entbehrungen und Strapazen eines solchen Lebens an und für sich härter waren als die Bedingungen, unter denen normalerweise ein Häftling leben mußte. Wenn solche Lebensbedingungen gegeben waren, waren sie eine Folge des Kampfes, den diese Gruppe auf sich genommen hatte.

Anders als der in der Illegalität lebende Verfolgte gehörte derjenige Verfolgte, der sich einer solchen Partisanengruppe angeschlossen hatte, zu einer Gemeinschaft. Er war dem unmittelbaren Zugriff der nationalsozialistischen Besatzungsmacht entzogen. Er befand sich in einer Gruppe Gleichgesinnter, von der er auch in schwierigen Lebenslagen den Schutz und die Hilfe erwarten konnte, die diese Gruppe unter den gegebenen Umständen überhaupt ihren Mitgliedern gewähren konnte. Er hatte in aller Regel von der unmittelbaren Umwelt, in der er sich befand, nichts zu befürchten. Auch wenn er dort unter falschem Namen und mit falschen Papieren lebte, so geschah das doch regelmäßig nicht deswegen, um diejenigen Personen, mit denen

er in einer Gemeinschaft zusammengeschlossen war, über seine Persönlichkeit zu täuschen, sondern um für den Fall, daß er von dem Gegner gefangen genommen wurde, diesem unmöglich zu machen, seine wahre Persönlichkeit aufzudecken.

In einer solchen Gruppe Gleichgesinnter hat auch der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen gelebt. Er fand dort Schutz, Hilfe und ärztliche Betreuung, als er im Kampf verwundet wurde.

Der Kläger könnte bei den Partisanen allenfalls dann illegal gelebt haben, wenn er auch diese über seine wahre Person getäuscht hätte, weil er anderenfalls von ihnen zu befürchten gehabt hätte, an die nationalsozialistische Besatzungsmacht ausgeliefert zu werden. Das war nach den eigenen, zwar teilweise widersprüchlichen, Behauptungen des Klägers nicht der Fall. Nach alledem mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts insoweit in vollem Umfang zurückgewiesen werden, als das Landgericht die auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit gerichtete Klage abgewiesen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225
Abs. 1 BEG, §§ 92 und 97 ZPO.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß ist
beurlaubt und verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Graf

Raske